Statuten

des Vereins des Mittelbaus am Departement Biosystems Science and Engineering

(Stand vom 19.09.2011)

1. Rechtsform, Name, Sitz, Haftung

Der Verein des Mittelbaus am Departement Biosystems Science and Engineering (D-BSSE), im weiteren Dokument VMB abgekürzt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des VMB ist in Basel.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

2. Zweck

Der Verein vertritt die Interessen des Mittelbaus des Departements Biosystems Science and Engineering (D-BSSE) nach innen und nach aussen. Der Mittelbau besteht aus den Doktorierenden, Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Departementes.

Er wirkt bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung mit, die den Mittelbau am D-BSSE betreffen. Zur Bestimmung der Mittelbauvertreter in den Gremien des D-BSSE hält der VMB Wahlen ab.

Er unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Mittelbau des D-BSSE und anderen Gruppen sowie innerhalb des Mittelbaus. Er ist Ansprechpartner für Fragen, die den Mittelbau des D-BSSE betreffen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Der VMB umfasst als Mitglieder sämtliche Angehörige des Mittelbaus am D-BSSE, die Mitglieder der AVETH sind. Der Vorstand des VMB kann im Einverständnis mit dem AVETH-Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft des VMB an Personen verleihen, die sich um ihre Anliegen verdient gemacht haben.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

Mit Austritt aus der AVETH oder durch Verlassen des D-BSSE erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im VMB .

4. Organe

Die Organe der Vereinigung sind

a) die Mitgliederversammlung (MV),
b) der Vorstand und
c) allfällige Kommissionen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des VMB und ist das oberste Organ des Vereins.

Der VMB kennt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen.

Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins. Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes.

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
a) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes.
b) Sie wählt zwei Revisoren.
c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.
d) Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.
e) Sie organisiert die Wahl der Vertreter des Mittelbaus in die Gremien des D-BSSE. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen des Mittelbaus.
f) Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.
g) Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.
h) Statutenänderungen.
i) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:
a) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des VMB.
b) Ggf. Berichte der Kommissionen.
c) Entlastung des Vorstandes.
d) Wahlen und Abstimmungen.
e) Weitere Traktanden, die entweder vom Vorstand bestimmt werden oder durch ein Mitglied durch schriftliche Eingabe 8 Tage vor dem Verhandlungstermin an den Vorstand verlangt werden.
f) Diverses.

Die Einberufung der Mitglieder hat unter Angabe der provisorischen Traktandenliste spätestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Für die korrekte Durchführung der Versammlung ist der Vorstand verantwortlich.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes, von 10% aller Mitglieder oder durch die MV der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die MV kann die Traktandenliste einschränken, hingegen kann nur über die mit der Einberufung genannten Traktanden Beschluss gefasst werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Der Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums ist Vorsitzender der MV.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die den Verein selbst betreffen, haben ausschliesslich Mitglieder des VMB. Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die die Vertretung in den Gremien des D-BSSE betreffen, haben alle Angehörigen des Mittelbaus am D-BSSE. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied besitzt das Recht Anträge zu stellen. Anträge auf Statuten- oder Reglementänderungen müssen drei Wochen vor der MV dem Vorstand vorliegen.

Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Quästor (Kassier), dem Aktuar und weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium mit maximal 2 Co-Präsidenten.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der VMB. Das Präsidium wird als solches gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der MV. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Kommissionen

Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann die MV jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

5. Finanzielles

Die ordentlichen Einnahmen des VMB bestehen aus dem Beitrag der AVETH an den VMB.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Die Rechnungsrevision wird von zwei von der MV des VMB gewählten Revisoren durchgeführt.

Der VMB ist befugt, im Rahmen ihrer Statuten und der Schulordnung der ETH ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen.

Eine Schuldenaufnahme ist nicht möglich.

6. Rechnungsrevison

Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder, die beide nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Die Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) dauert bis zum Ende des Kalenderjahres.

7. Haftung

Die Mitglieder haften ausschliesslich bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Die Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

8. Statutenrevision, Auflösung

Statuenrevision

Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bei der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der AVETH zu.

9. Schlussbestimmungen

Diese Gründungsstatuten treten am 19.09.2011 in Kraft.

Basel, 19.09.2011
Unterschrift der Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
Pejman Mohammadi	
Christoph Hold	
BARTOLOMEO ANGELICI	
Juliane Siebourg	
THOMAS SAKOPAOMG	
Moritz Lang	
Edgar Delgado-Eckert	
Simon Tanaka	
DIANA OTTOZ	
10 GASPAR MORGADO	
Matthias Gautor	
Georgios Fengas	
Kavitha Swaminathan	
Armin Töpfer	
Aesam Montazeri	
Philipp Germann	
OSVALDO ZAGORDI	
Moritz Gerstung	